

ZAP

23 | 2017

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

29. November

29. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider (†), Much • Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Hensler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln



AUS DEM INHALT

Kolumne

Haftungsfall: Fehlender Vortrag zur Beschwer (S. 1217)

Anwaltsmagazin

Beschlüsse der Herbstjustizministerkonferenz (S. 1219) • DAV fordert grundlegende Modernisierung des Zivilprozesses (S. 1222) • beA für Syndizi kommt Ende November (S. 1223)

Aufsätze

Gundel/Sartorius, Rechtsprechungsübersicht zum Arbeitsrecht (S. 1231)

Hansens, Gebührentipps für Rechtsanwälte (S. 1249)

Geipel/Nill, Europäische Finanzmarktpolitik und ihre Auswirkungen auf die deutsche Rechtsprechung (S. 1263)

Eilnachrichten

BVerfG: Zulassung eines weiteren Geschlechtseintrags im Geburtenregister (S. 1227)

BGH: Verpflichtung zur Überprüfung eines Fristverlängerungsantrags (S. 1227)

AGH NRW: Festsetzung der Vergütung für die Abwicklung der Kanzlei eines verstorbenen Rechtsanwalts (S. 1230)



In Zusammenarbeit mit der
Bundesrechtsanwaltskammer

ein verpflichtendes **Schulfach Medienkompetenz** geschehen. Aber auch bei älteren Menschen müsse dafür gesorgt werden, dass sie nicht den Anschluss an die technische Entwicklung verlieren. [Red.]

DAV fordert grundlegende Modernisierung des Zivilprozesses

Angesichts des digitalen Fortschritts in der Gesellschaft fordert der Deutsche Anwaltverein (DAV), den **digitalen Zivilprozess** voranzutreiben. Dazu gehörte technisch die flächendeckende Ausstattung der Gerichtssäle mit WLAN, Bildschirmen und Kameras etc., ggf. auch mit finanzieller Hilfe des Bundes. Rechtlich brauche die Anwaltschaft sichere Rahmenbedingungen, damit der Zivilprozess mit neuen Technologien sicher genutzt werden könne. Außerdem müsse die Anwaltschaft bei allen technischen und rechtlichen Fortentwicklungen des modernen Zivilprozesses von Anfang an einbezogen werden. Es gehe um viel: um den Zugang des Bürgers zum Recht und um den Justizstandort Deutschland nach dem Brexit, so der DAV.

„Es ist an der Zeit, den Zivilprozess in das digitale Zeitalter zu überführen und effizienter zu machen. Während andere Europäische Staaten wie Estland, Dänemark und auch Portugal bei diesem Thema voranschreiten, scheint der Föderalismus die Entwicklung in Deutschland zu hemmen“, kritisierte DAV-Hauptgeschäftsführer Dr. CORD BRÜGMANN.

Die Zivilprozessordnung sehe zwar schon Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien vor. So könnten schon jetzt mündliche Verhandlungen im Wege der Videokonferenz geführt oder Zeugen und Sachverständige per Video vernommen werden. Derartige Regelungen machten jedoch wenig Sinn, wenn es an einer flächendeckenden **technischen Ausstattung der Gerichtssäle** fehle, so BRÜGMANN. Hier müsse der Bund die Länder auch finanziell erheblich unterstützen. Der Gesetzgeber müsse außerdem sicherstellen, dass die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für einen modernen Zivilprozess stimmen. Dies gelte etwa für die Datensicherheit auf den Justizservern. Hier bedürfe es z.B. auch klarer gesetzlicher Regelungen für die Gewährleistungspflicht.

Für wichtig hält es der DAV, dass bei allen Plänen und Umsetzungen, seien sie technischer oder ge-

setzgeberischer Art, der **Sachverstand der Anwaltschaft** eingeholt wird. Denn der Zivilprozess werde von den Prozessparteien beherrscht, die wiederum von Anwälten vertreten würden. Die Prozessbeteiligten, also auch und gerade die Anwaltschaft, müssten daher institutionell in den Reformprozess der Digitalisierung eingebunden werden.

Die **Vorteile** eines digitalen Zivilprozesses liegen nach Ansicht des DAV auf der Hand: Die Verfahren könnten schneller und kostengünstiger gestaltet werden. Das erleichtere den Bürgern den Zugang zum Recht. Außerdem solle Deutschland die historische Chance nutzen, nach dem Brexit zum weltweit attraktivsten **Justizstandort** zu werden. [Quelle: DAV]

Blick auf die Kanzlei der Zukunft

Am 23. und 24. Oktober fand die erste **LEGAL®EVOLUTION** in Frankfurt statt. Mit 600 Teilnehmern und rund 50 Ausstellern galt die Kongressmesse aus Sicht der Veranstalter und Besucher als voller Erfolg.

Beeindruckend für den deutschen Zuhörer war gleich zu Beginn der Veranstaltung der Vortrag des Vorsitzenden des Komitees für EU-Angelegenheiten im estländischen Parlament, KALLE PALLING. Der von ihm geschilderte **Digitalisierungsgrad**, den der kleine Vorzeigestaat bereits heute aufweist, wird in der Bundesrepublik wohl noch auf absehbare Zeit Utopie bleiben.

Dennoch gibt es auch hierzulande ermutigende Entwicklungen: Zahlreiche Start-ups sind ebenso wie alteingesessene Unternehmen auf den „Digitalisierungszug“ aufgesprungen und haben inzwischen mehr oder weniger ausgefallene Lösungen im Angebot. Vorgestellt wurde u.a. Software für **smarteres Dokumentenmanagement** oder digitale Vorlagenverwaltung, aber auch Programme, die online nach dem besten Kandidaten für eine in der Kanzlei zu besetzende Stelle suchen. Fast schon traditionell wirken dagegen die **juristischen Online-Datenbanken**, die der Nutzer noch mit eigener Geisteskraft durchsuchen muss, sowie kleine Helfer in modernem Gewand wie etwa digitale Diktiergeräte.

Insgesamt zeigte sich auf der Veranstaltung, dass der Anwalt von heute keine Angst haben muss

vor einer fortschreitenden Digitalisierung. Je früher er sich mit den neuen Technologien befasst, umso eher wird er deren Möglichkeiten und Vorteile für seine Kanzlei nutzen können. Insbesondere wird er sich zeitraubende und lästige Routine- und Verwaltungsarbeiten von technischen Lösungen abnehmen lassen und die gewonnene Zeit für **spezifische anwaltliche** bzw. **anspruchsvollere Tätigkeiten** einsetzen können – oder sich die gewonnenen Freiräume einfach auch einmal für Hobbys und Freizeitaktivitäten gönnen dürfen. [Red.]

beA für Syndizi kommt Ende November

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) kürzlich mitteilte, erfolgt am letzten Novemberwochenende ein **Update des beA-Systems** mit dem Ziel, nunmehr auch **Syndikusrechtsanwälte** in das Gesamtverzeichnis des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) aufzunehmen. Der Eintrag in das Verzeichnis erhält dann – neben der Postfachadresse, genannt SAFE-ID – den Zusatz, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als (niedergelassener) Rechtsanwalt zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, erfolgt jeweils eine gesonderte Eintragung. Zugleich erfolgt für jede der Zulassungen die Einrichtung eines beA.

Syndikusrechtsanwälte sollten, so die BRAK, daher ab dem 27.11.2017 ihre SAFE-ID im **Gesamtverzeichnis** nachsehen und damit umgehend bei der Bundesnotarkammer ihre beA-Karte bestellen. Die Bundesnotarkammer könne zwar keine Garantie für den Einzelfall geben, jedoch habe sie mitgeteilt, dass bei Bestellung einer beA-Karte „Basis“ bis zum 15.12.2017 die Auslieferung rechtzeitig zum 1.1.2018 möglich sei.

Die Kammer weist darauf hin, dass die **beA-Karte** so schnell wie möglich bestellt werden sollte,

denn ab dem 1.1.2018 gelte auch für Syndikusrechtsanwälte die Berufspflicht nach § 31a BRAO n.F., das eigene beA-Postfach regelmäßig auf Posteingang zu kontrollieren. [Quelle: BRAK]

Leitfaden für grenzüberschreitende Erbfälle in der EU

Die **EU-Kommission** hat im Oktober 2017 einen Leitfaden zu dem Thema „Grenzüberschreitende Erbfälle“ veröffentlicht. Viele EU-Bürger wüssten nicht, wie die Rechtslage in solchen Fällen sei, so die Kommission. Über die wichtigsten Aspekte soll der neue Leitfaden deshalb einen ersten Überblick geben. Er wendet sich an alle, die an grenzüberschreitenden Erbfällen beteiligt oder davon betroffen sind, darunter insbesondere Personen, die ihren eigenen Nachlass planen wollen, sowie Erben. Gegliedert ist der Leitfaden in drei Kapitel: Im ersten Kapitel geht er auf die rechtlichen Grundlagen ein, im zweiten auf Aspekte der Nachlassplanung, im letzten auf den eingetretenen Erbfall.

So werden etwa anhand kurzer Fallbeispiele die Fragen der Anwendbarkeit einer **Rechtsordnung** auf den Erbfall, Rechtswahlmöglichkeiten und die Anerkennung von Testamenten in einem anderen Mitgliedstaat erläutert. Auch wird u.a. darüber aufgeklärt, welches mitgliedstaatliche **Gericht** für die Abwicklung des Nachlasses zuständig ist. Thematisiert wird zudem der Umgang mit Vermögenswerten in **Drittstaaten** und die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Abschließend werden nationale **Erbzeugnisse** bzw. **Erbscheine** sowie die Wirkungen und Vorteile des europäischen Erbzeugnisses erläutert.

Der 42seitige Leitfaden kann als **PDF-Datei** unter der Adresse <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/61afb4c0-a71b-11e7-837e-01aa75ed71a1/language-de> heruntergeladen werden. [Quelle: EU-Kommission]